



K. Schlichtungsordnung (SCHLO)

Stand: 01.06.2017

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Schlichter.....	2
§ 3	Antrag.....	2
§ 4	Güteverhandlung.....	3
§ 5	Ende des Schlichtungsverfahrens.....	3
§ 6	Weiteres Verfahren.....	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schlichtungsverfahren dient gemäß § 26a SpO/DFB, § 20 SpO/WDFV der einfachen und pragmatischen Beilegung eines Konflikts zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, außerhalb der sportrechtlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit.
- (2) Zweck des Verfahrens ist die Vermeidung einer streitigen Verhandlung. Ziel ist die einvernehmliche, kostengünstige, vertrauliche, informelle und rasche Lösung des Konfliktes.

§ 2 Schlichter

- (1) In jedem Verfahren wird nur ein Schlichter tätig. Der Schlichter wird durch das WDFV-Präsidium berufen. Ist mehr als eine Person berufen, so steht dem Antragsteller ein Wahlrecht zu.
- (2) Ist der Schlichter Mitglied eines beteiligten Vereins, kann er nicht tätig werden.
- (3) Der Schlichter übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Zeiteinsatz werden jedoch in der für Verbandsmitarbeiter üblichen Form vergütet, sofern dies beantragt wird.

§ 3 Antrag

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig.
- (2) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann jederzeit von einem Verein oder Vereinsmitglied beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder über das elektronische Postfach an die Geschäftsstelle des WDFV zu richten und hat folgendes zu enthalten: Antragsteller und Antragsgegner (Beteiligte) jeweils unter Angabe der Anschriften, das Antragsbegehren und die Begründung des Begehrens. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner zu.
- (3) Ist mehr als ein Schlichter berufen, so soll der Antrag den gewählten Schlichter benennen. Ist dies nicht der Fall, so fordert die Geschäftsstelle den Antragsteller zur Ausübung seines Wahlrechts auf. Wird hierauf ein Schlichter nicht benannt, so gilt der Antrag nach einer Woche als zurückgenommen.

§ 4 Güteverhandlung

- (1) Der Schlichter beraumt einen zeitnahen Termin – möglichst innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung – zur Güteverhandlung an, zu dem Antragsteller und Antragsgegner nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung zu laden sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Schlichter leitet die Güteverhandlung, über deren Verlauf ein Kurzprotokoll zu führen ist, das von dem Schlichter unterschrieben wird. Dieses enthält Ort und Datum des Termins, die Namen des Schlichters, der Beteiligten und der sonstigen erschienenen Personen, den Gegenstand der Verhandlung sowie das Ergebnis der Güteverhandlung.
- (3) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten können durch Bevollmächtigte vertreten werden, müssen jedoch persönlich erscheinen. Soweit mehr als eine Person vertretungsberechtigt ist, genügt eine von ihnen.
- (4) Der Schlichter erörtert mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und soll auf eine zügige und einvernehmliche Verständigung hinwirken. Die Beteiligten sind persönlich mündlich anzuhören. Ein Fortsetzungstermin kann nur im allseitigen Einvernehmen bestimmt werden.
- (5) Der Schlichter kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

§ 5 Ende des Schlichtungsverfahrens

- (1) Endet die Schlichtung mit einer gütlichen Einigung (Vergleich), ist die Verständigung vollständig zu Protokoll zu nehmen und von sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen. Die so getroffene Einigung ist unanfechtbar.
- (2) Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter zu bescheinigen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zu der Güteverhandlung unentschuldig nicht erschienen ist.
- (3) Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die Beteiligten das Protokoll über ihren Vergleich unterzeichnet haben oder das Scheitern einer Einigung durch den Schlichter festgestellt wird.

§ 6 Weiteres Verfahren

- (1) Das Original des Protokolls – gegebenenfalls mit Vergleich als Anlage – wird zu den Akten der Schlichtungsstelle genommen. Die Parteien des Verfahrens erhalten je eine Ausfertigung dieser Urkunde.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben. Die Auslagen des Schlichters tragen die Parteien zu gleichen Teilen; Auslagen der Parteien werden nicht erstattet. Im Vergleich kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (3) Ist das Schlichtungsverfahren gescheitert, bleibt das weitere Verfahren davon unberührt.
- (4) Für den Zeitraum des Schlichtungsverfahrens sind etwaige Fristen gehemmt, soweit dies den Organen des WDFV und der Landesverbände unterliegt.